Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 21 Ausgegeben Danzig, den 4. Juli 1928

46 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen. Vom 26. 6. 1928.

Artikel 1.

Das Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 31. 1. 1923 (Ges.-Bl. 1923, S. 210), des Gesetzes vom 4. 4. 1924 (Ges.-Bl. 1924, S. 111) und des Gesetzes vom 11. 11. 1924 (Ges.-Bl. 1924, S. 509) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   Die Sitzungsgebühr für die übrigen Beisitzer setzt der Senat fest; hierbei ist für die Tätigkeit als Berichterstatter eine besondere Vergütung zu gewähren.
2. Der Abs. 3 des § 24 wird gestrichen.
3. Im § 10 Abs. 4 werden die Worte „richterliche Mitglieder eines ordentlichen Gerichts" ersetzt durch die Worte „richterliche Beamte".
4. Im § 27 Abs. 3 werden die Worte „ein richterliches Mitglied eines ordentlichen Gerichts" ersetzt durch die Worte „ein richterlicher Beamter".
5. Im § 27 Abs. 4 werden die Worte „des richterlichen Mitglieds eines ordentlichen Gerichts" ersetzt durch die Worte „des richterlichen Beamten" sowie die Worte „ein weiteres Mitglied eines ordentlichen Gerichts" durch die Worte „ein weiterer richterlicher Beamter".
6. Im § 28 werden die Worte „Mitglieder ordentlicher Gerichte" ersetzt durch das Wort „Beamten".
7. Im § 34 Abs. 2 werden die Worte „Mitglieder eines ordentlichen Gerichts" ersetzt durch das Wort „Beamte".
8. § 36 erhält folgende Fassung:
   Für die Entschädigung der Beisitzer aus den Versorgungsberechtigten gilt § 20 Abs. 1.
   Die Sitzungsgebühr für die übrigen Beisitzer setzt der Reichsarbeitsminister fest; hierbei ist für die Tätigkeit als Berichterstatter eine besondere Vergütung zu gewähren.
9. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   Die Versorgungsbehörden entscheiden über die nach den Versorgungsgesetzen (§ 1) zu gewährenden Versorgungsgebührnisse sowie über die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung.
10. § 42 Abs. 1 erhält folgende Ziffer 8:
    8. wer infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Ausübung des Amtes nicht geeignet ist.
11. § 65 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
    Die Bescheide der Verwaltungsbehörden werden dem Fiskus gegenüber mit der Zustellung rechtskräftig. Im übrigen sind die Entscheidungen der Versorgungsbehörden insoweit rechtskräftig, als sie nicht mehr anfechtbar sind.
12. Im § 70 Abs. 2 werden die Worte „innerhalb einer Woche" ersetzt durch die Worte „innerhalb eines Monats".
    § 70 Abs. 2 erhält folgenden Satz 4: Wird die Entscheidung der Kammer oder des Senats rechtzeitig beantragt, so gilt die Verfügung des Vorsitzenden als nicht ergangen.
    Im § 70 Abs. 3 wird hinter dem Worte „Antrag" eingeschaltet „auf Wiederaufnahme des Verfahrens".

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 7. 1928.)

13. § 73 Satz 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Die Versorgungsbehörden entscheiden auch über die Rückforderung zu Unrecht empfangener Versorgungsgebührnisse sowie über den Anspruch des Staates auf Zurückzahlung einer Kapitalabfindung. In diesem Falle ist die Entscheidung auch über das Verfahren auf Befriedigung aus einer für den Rückzahlungsanspruch bestellten Sicherungshypothek bindend.

14. § 74 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebühren, außergerichtliche Kosten, Geldstrafen sowie Kapitalabfindungen, die zurückzuzahlen sind, werden, wenn die Entscheidung hierüber unanfechtbar geworden ist, wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Sie können auch von den Versorgungsgebührnissen einbehalten werden. Das gleiche gilt für zu Unrecht empfangene Versorgungsgebührnisse.

15. § 75 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:

Öffentliche Anstalten und Anstalten öffentlicher Körperschaften müssen den Versorgungsbehörden auf Verlangen die bei ihnen geführten Krankenpapiere zur Einsichtnahme überlassen, wenn der Versorgungsberechtigte damit einverstanden ist.

16. Im § 76 Abs. 1 wird hinter dem Worte „Bescheinigungen" eingefügt: „sowie Eintragungen in das Grundbuch". Die Worte „im Verfahren vor den Versorgungsbehörden" werden gestrichen.

17. § 80 erhält folgende Fassung:

Der Sachverhalt ist von Amts wegen aufzuklären. Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Aufklärung mitzuwirken.

Soweit die Bewilligung der Versorgungsgebührnisse von den Familien-, Vermögens- oder Einkommensverhältnissen der Antragsteller abhängig ist, haben diese auf Verlangen der Versorgungsbehörde darüber Auskunft zu geben und ihr nach Bewilligung von Versorgungsgebührnissen jede wesentliche Änderung dieser Verhältnisse unverzüglich anzuzeigen. Die Versorgungsbehörde muß auf diese Verpflichtung hinweisen.

Die Versorgungsbehörden sind berechtigt, die Zahlung der Versorgungsgebührnisse von der Vorlage einer amtlichen Bescheinigung über die persönlichen Verhältnisse des Versorgungsberechtigten abhängig zu machen. Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Bescheinigung und über die Voraussetzungen, unter denen ihre Vorlage verlangt werden kann, trifft der Senat. Die Bescheinigung muß von einer zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigten öffentlichen Behörde, Stelle oder Urkundsperson ausgestellt sein.

Zur Vorlage der Bescheinigung kann durch einfachen Brief aufgefordert werden. Die Vorschriften des § 58 finden Anwendung.

18. § 82 erhält folgenden neuen Absatz 3:

Erscheint der Versorgungsberechtigte ohne Anordnung einer Versorgungsbehörde aus einem der im § 81 Abs. 1 aufgeführten Grunde, so kann auf Verlangen Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang geleistet werden, wenn die Notwendigkeit des Erscheinens von der Versorgungsbehörde anerkannt wird.

19. § 92 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn es sich in dem Verfahren um den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder um die Neufeststellung der Rente (§§ 24 bis 30 des Versorgungsgesetzes) wegen Veränderung der Verhältnisse handelt. Der Rekurs ist jedoch zuläßig, wenn streitig ist, ob ein Leiden Folge einer Dienstbeschädigung ist. Hat jedoch das Versorgungsgericht das Leiden für nicht feststellbar erachtet, so ist der Rekurs ausgeschlossen, und zwar auch, wenn es sich lediglich um die Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung (Feststellungsklage) handelt.

20. § 96 erhält folgende Fassung:

Ein vom Kläger eingelegtes Rechtsmittel hat aufschiebende Wirkung, wenn es sich um die Versagung der Rente nach § 19 des Versorgungsgesetzes, um die Rückzahlung zu Unrecht empfangener Versorgungsgebührnisse oder um die Rückzahlung einer Kapitalabfindung handelt. Das gleiche gilt für die Gewährung der erforderlichen Heilbehandlung, wenn die wegen des Leidens bewilligte Rente entzogen und die Gewährung der Heilbehandlung abgelehnt worden ist, weil die Gesundheitsstörung nicht mehr als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt worden ist.

Der vom Fiskus eingelegte Rekurs bewirkt keinen Aufschub, soweit es sich um Heilbehandlung (§§ 4 bis 20), Rente (§§ 24 bis 30), Pflegezulage (§ 31), Hinterbliebenenrente (§§ 36 bis 50), Zusatzrente (§§ 88 bis 95) nach dem Versorgungsgesetz, um Hinterbliebenenbezüge nach § 9 Abs. 2 des Altrentnergesetzes oder um Rente nach den früheren Militärversorgungsgesetzen für die Zeit nach Erlaß des angefochtenen Urteils handelt.

Im Falle der Bedürftigkeit können von den Verwaltungsbehörden für diese Zeit auf Antrag auch die sonstigen Gebührnisse, für ehemalige Berufsoffiziere und ihre Hinterbliebenen auch Ruhegehalt und Hinterbliebenengebührnisse angewiesen werden.

Die nach den Vorschriften des Abs. 2 und 3 gezahlten Gebührnisse sind im Falle der Aufhebung des Urteils des Versorgungsgerichts nicht zu erstatten, wenn die Empfänger für die Zeit nach Erlaß des angefochtenen Urteils Zusatzrente (§§ 88 bis 95 des Versorgungsgesetzes) bezogen haben, es sei denn, daß die Rückzahlung ohne besondere Schwierigkeiten geleistet werden kann.

21. § 101 erhält folgende Fassung:

Ein unzulässiges oder verspätet eingelegtes Rechtsmittel kann der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung durch eine mit Gründen versehene Verfügung verwerfen. Ist ein Beisitzer zum Berichterstatter bestellt, so ist sein Einverständnis erforderlich.

In gleicher Weise kann in geeignet erscheinenden Fällen eine unbegründete Berufung zurückgewiesen werden.

Der Rekurs muß durch Verfügung zurückgewiesen werden, wenn ihn der Vorsitzende in Übereinstimmung mit dem Berichterstatter für offenbar ungerechtfertigt hält.

Ist das Rechtsmittel als verspätet verworfen oder die Berufung als unbegründet zurückgewiesen, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach der Zustellung, bei Zustellung außerhalb Europas innerhalb sechs Monaten, die Entscheidung der Kammer oder des Senats anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen. Die Vorschriften des § 93 finden entsprechende Anwendung.

Wird die Entscheidung der Kammer oder des Senats rechtzeitig angerufen, so gilt die Verfügung des Vorsitzenden als nicht ergangen.

22. § 104 erhält folgende Fassung:

Auf Antrag des Klägers muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Die Anhörung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Antragsteller die Kosten vorschießt und vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Gerichts endgültig trägt.

23. § 111 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Von der Mitteilung ärztlicher Zeugnisse und Gutachten kann nur aus besonderen Gründen, die in den Akten zu vermerken sind, abgesehen werden. Das Gericht kann die Mitteilung nachholen.

24. § 131 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Beratung und Abstimmung schließen sich unmittelbar an die Verhandlung an und sind nicht öffentlich.

25. § 132 Abs. 3 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. der richterliche Beamte.

26. § 135 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Das Urteil hat einen Hinweis auf die Zulässigkeit des Rekurses und die Frist, in der er einzulegen ist, zu enthalten. Wenn der Hinweis fehlt oder unrichtig ist, wird die Rekursfrist nicht in Lauf gesetzt.

27. § 140 letzter Absatz erhält folgende Fassung:

Die Ausfertigung vollzieht ein vom Präsidenten bestimmter Beamter.

28. § 142 erhält folgende Fassung:

Das Verfahren vor den Spruchbehörden ist gebührenfrei.

29. § 145 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Vergütung für die Berufstätigkeit eines Rechtsanwalts im Verfahren vor den Spruchbehörden beträgt für jede Instanz einen bis einhundertdreiundzwanzig Gulden.

30. § 153 Abs. 3 und § 156 Abs. 2 werden gestrichen.

Artikel 2.

Das Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft.

Diese Vorschrift des Artikels 1 Ziffer 19 findet auch auf die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Rekurse Anwendung.

Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes in der neuen Fassung im Gesetzblatt zu veröffentlichen.

Danzig, den 26. Juni 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

47 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend Änderung des § 471 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897.
Vom 21. 6. 1928.

Artikel 1.

Der § 471 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 wird wie folgt geändert:

Die nach den Vorschriften des § 432 Abs. 1, 2 der §§ 438, 439, 453, 455 bis 470 begründeten Verpflichtungen der Eisenbahnen können weder durch Verträge noch durch andere Vorschriften als die Eisenbahnverkehrsordnung ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Bestimmungen, welche dieser Vorschrift zuwiderlaufen, sind nichtig.

Das Gleiche gilt von Vereinbarungen, die mit den Vorschriften der Eisenbahnverkehrsordnung in Widerspruch stehen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 21. Juni 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Runge.

48

Verordnung
zur Durchführung des Zweiten Gesetzes über den Ausbau der Angestelltenversicherung.
Vom 2. 7. 1928.

Auf Grund des Artikels II, Ziffer 3 des Zweiten Gesetzes über den Ausbau der Angestelltenversicherung vom 13. Juni 1928 (Gesetzbl. S. 158) wird hiermit verordnet:

Zu Artikel I, Ziffer 2 und Artikel II, Ziffer 1.

Der Steigerungsbetrag nach Artikel I, Ziffer 2 des Gesetzes wird für Beiträge, die für Halbversicherte entrichtet sind, zur Hälfte gewährt.

Für Beiträge, die auf Grund des § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. 12. 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) entrichtet worden sind, wird der Steigerungsbetrag aus der dem Durchschnitt der Summe dieser Beiträge entsprechenden Gehaltsklasse gewährt. Falls der errechnete Betrag den Beitrag einer Gehaltsklasse übersteigt, wird der Steigerungsbetrag aus der nächst höheren Gehaltsklasse, höchstens aber aus der Gehaltsklasse J gewährt.

Der Steigerungsbetrag für Beiträge, die für die Zeit vor dem 1. Dezember 1923 in der Guldenwährung nachentrichtet worden sind, ist nach § 52, Abs. 3 in der Fassung des Ersten Gesetzes über den Ausbau der Angestelltenversicherung vom 3. 3. 1926 (Gesetzbl. S. 74) zu berechnen.

Danzig, den 2. Juli 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für dus Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.